



# Gewässerordnung

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines und Geltungsbereich .....	2
§ 2	Mitgeltende Bestimmungen und Gesetze .....	2
§ 3	Ausweispapiere.....	3
§ 4	Fischereiaufsicht und Kontrollen .....	3
§ 5	Fanggeräte und Angelmethoden.....	4
§ 6	Angelplätze .....	6
§ 7	Verhalten und Ordnung am Gewässer.....	6
§ 8	Schonbestimmungen und Fangbeschränkungen.....	8
§ 9	Fangkarten.....	11
§ 10	Meldepflichten.....	12
§ 11	Sperrzeiten bei Vereinsveranstaltungen .....	13
§ 12	Verstöße gegen die Gewässerordnung .....	14
§ 13	Schlussbestimmungen.....	14



# Gewässerordnung

## § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Die Gewässerordnung ist Bestandteil der Satzung des ASV Sassenburg e.V. Sie gilt für alle Vereins- und Pachtgewässer, es sei denn es existieren Gewässerordnungen von Interessengemeinschaften, in denen der ASV Sassenburg e.V. Mitglied ist. In diesen Fällen gelten in diesen Gewässern nur diese Ordnungen.

Die Gewässerordnung regelt in Verbindung mit der Satzung und den fischerei-, naturschutz- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen alle Fragen der Ausübung des Angelsports durch seine Mitglieder und Gastangler in den bewirtschafteten Gewässern des ASV.

Der Vorstand des ASV Sassenburg e.V. kann für einzelne Gewässer des Vereins besondere Bestimmungen erlassen oder Gewässersperrungen und Einschränkungen anordnen.

Jedes Mitglied und jeder Gastangler ist verpflichtet, den Angelsport nach den Maßgaben dieser Gewässerordnung und den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen und angeordneten Einschränkungen auszuüben.

## § 2 Mitgeltende Bestimmungen und Gesetze

Wegen ihrer direkten Wirkung auf die Ausübung der Angelfischerei sind besonders zu beachten:

1. Das Niedersächsische Fischereigesetz (Nds. FischG, NI) vom 01. Februar 1978 mit allen Änderungen
2. Die Niedersächsische Binnenfischereiordnung (BiFischO, NI) vom 6. Juli 1989 mit allen Änderungen
3. § 1 des Bundestierschutzgesetzes (TierSchG) vom 25.11.2003 mit allen Änderungen:  
„...niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen ...“
4. § 41, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 mit allen Änderungen (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen):  
„...Tiere nicht mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten ...“



## Gewässerordnung

5. § 35, Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 mit allen Änderungen (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen):

„Es ist verboten, wildlebende Tiere unnötig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.“

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei der Ausübung der Angelfischerei so zu verhalten, dass negative Auswirkungen auf die Natur und die Lebewesen vermieden werden. Dazu gehört auch, dass Zweifel in der Auslegung von Bestimmungen im Vorfeld mit dem Vorstand geklärt werden.

### § 3 Ausweispapiere

Bei der Ausübung der Angelfischerei sind folgende gültige Ausweispapiere mitzuführen:

1. amtlich ausgestellter Fischereischein oder gültiger Personalausweis
2. Sportfischerpass
3. Fischerei-Erlaubnisschein für das zu beangelnde Gewässer
4. Fangkarte.

Die Ausweise sind ungültig im Sinne dieser Gewässerordnung soweit die erforderlichen Gebühren und Beitragsnachweise aus ihnen nicht ersichtlich sind.

Weiterhin ist diese Gewässerordnung bei der Ausübung der Angelfischerei ebenfalls mitzuführen.

### § 4 Fischereiaufsicht und Kontrollen

Während der Ausübung der Angelfischerei ist das Mitglied/der Gastangler verpflichtet, sich nach Aufforderung auszuweisen. Dies gilt gegenüber amtlichen Aufsichtspersonen, der Fischereiaufsicht und volljährigen Vereinsmitgliedern, die sich mit gültigen Papieren ausweisen. Auf Ersuchen sind der amtlichen Aufsichtsperson und der Fischereiaufsicht – **und nur diesen beiden Gruppen** – die Fangbeute und sämtliche mitgeführten Behältnisse zur Kontrolle vorzuzeigen.

Fischereiaufseher mit Ausweis sind bei der Feststellung von Verstößen gegen die Gewässerordnung oder gegen die für die Binnenfischerei ergangenen Gesetze,



## Gewässerordnung

Verordnungen und Anordnungen berechtigt, gegen Quittung die Ausweispapiere mit Ausnahme des amtlich ausgestellten Fischereischeines und des Personalausweises einzuziehen. Ihren Anordnungen ist unmittelbar Folge zu leisten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vereinsgewässern Ausweiskontrollen durchzuführen, wenn es Verstöße gegen diese Gewässerordnung erkennt, oder ihm als Mitglied nicht bekannte Personen beim Angeln antrifft. Er hat sich vorher als Vereinsmitglied mit gültigen Papieren auszuweisen. Zu weiteren Maßnahmen ist er nicht berechtigt. Verstöße gegen diese Ordnung sind baldmöglichst dem Vorstand unter Angabe der Personalien des Angetroffenen anzuzeigen.

Bei der Durchführung der Fischereiaufsicht haben sich die amtlich bestellten Fischereiaufseher und tätig werdende Mitglieder streng an die Regeln der Höflichkeit zu halten.

### § 5 Fanggeräte und Angelmethoden

Als Angelgeräte gelten:

1. die Handangel mit natürlichem Köder
2. die Handangel mit künstlichem Köder
3. die Senke
4. der Setzkescher (*nur für Ausnahmefälle*)
5. das Lösegerät und das Längenmaß
6. der Rutenhalter
7. der Unterfangkescher.

Der Fang ist gestattet mit:

1. zwei Handangeln mit Friedfischködern oder ab 1. Mai mit Fischfetzen. Ab 1. Mai ist zusätzlich eine Raubfischangel mit totem Köderfisch bzw. Fischfetzen gestattet. **Nur in begründeten Ausnahmefällen** (siehe Anlage 4 zur Satzung des ASV Sassenburg e.V.: „Merkblatt zur Verwendung lebender Köderfische, Erlass vom 11.5.1987/AZ. 111/105/42507/7-18“) ist der Fang mit lebendem Köderfisch möglich.

**oder**

2. einer Handangel mit künstlichem Köder (Flugangel zur Friedfisch- oder Raubfischangelei oder Spinnrute zum Raubfischfang)



## Gewässerordnung

### oder

3. einer quadratischen Köderfischsenke mit einer max. Kantenlänge von 1 m, die ausschließlich zum Fang von Köderfischen benutzt werden darf. Mit der Senke gefangene maßige Fische sind sofort zurückzusetzen. Gefangene Köderfische sind sofort am Gewässer waidgerecht zu töten.

Nicht erlaubt ist/sind:

1. Paternosterangeln oder das Angeln mit mehr als einem Haken pro Angel (Zwillinge und Drillinge gelten für die Raubfischangelei als **ein** Haken)
2. Aalschnüre, Aalkörbe, Reusen und Stellnetze
3. Sprengstoffe, chemische, narkotische und ähnlich wirkende Stoffe
4. Mittel und Verfahren, die geeignet sind, die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere zu betäuben oder zu vergiften
5. Speere, Harpunen und Schlingen sowie elektrischer Strom
6. die Benutzung von Schall erzeugenden Geräten
7. Wasserfahrzeuge, Bellyboote und ähnliche Schwimmhilfen
8. das Ausbringen von Futter oder Ködern mit Modellbooten oder ähnlichen Gerätschaften
9. Zwillings- oder Drillingshaken (**nur** für den Raubfischfang erlaubt) ohne ein durchbeißsicheres Vorfach (z.B. Stahl oder Kevlar usw.)
10. die Benutzung von Astgabeln als Rutenhalter
11. das Mitführen von Einwegbehältern wie z.B. Plastikbehälter oder Dosen für Maden, Würmer, Mais, etc.
12. alle weiteren Mittel und Verfahren gemäß § 44 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG, NI).

Beim Fischfang sind außerdem von jedem Angler immer mitzuführen:

1. Hakenlöser
2. Fischtöter
3. Längenmaß/Maßband
4. Fischwaage
5. geeigneter Unterfangkescher
6. Waidmesser

Die Benutzung anderer als hier beschriebener Fanggeräte ist ausdrücklich untersagt.



## Gewässerordnung

### § 6 Angelplätze

Es ist nicht erlaubt, Angeln ohne eigene Beaufsichtigung auszulegen. Sie müssen unmittelbar mit wenigen Schritten erreichbar sein. Bei Verlassen des Angelplatzes sind die Angeln vorher einzuholen.

Der Abstand der ausgelegten Handangeln darf nicht mehr als 10 Meter betragen. Der später kommende Angler muss bei der Wahl seines Angelplatzes einen Mindestabstand von 20 m zur nächsten ausgelegten Angelrute einhalten. Es sei denn, ein geringerer Abstand wird ihm gestattet. **Kein Angler hat Anspruch auf einen Stammplatz.**

Der Erlaubnisscheininhaber ist zur Schonung des Uferbewuchses verpflichtet. Angelplätze sind sauber zu halten und zu verlassen. Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz und unmittelbarer Nähe verantwortlich. Es dürfen keine abgerissenen Angelschnüre – auch nicht in geringen Abmessungen – am Wasser zurück gelassen werden. Abfall jeglicher Art hat jeder Angler mitzunehmen, auch den, den der Vorgänger hat liegen lassen. Die Gewässeraufsicht ist berechtigt, jedes Mitglied/jeden Gastangler zur Säuberung der Umgebung seines Angelplatzes heranzuziehen.

### § 7 Verhalten und Ordnung am Gewässer

#### 1. Verhalten am und auf dem Weg zum und vom Gewässer

Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und seinen Ufern, insbesondere auf seltene Tier- und Pflanzenarten angemessen Rücksicht zu nehmen und damit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu sichern. Jedes Mitglied ist zur Hege gem. § 40 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG, NI) verpflichtet. In Zweifelsfällen sind die Gewässerwarte zu befragen.

Jede Veränderung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung von Uferbefestigungen, Bepflanzungen, Wiesen, Zäune, Bäumen, Wehranlagen usw. ist verboten. Unterwasserpflanzen, Röhrichtbestände, Ufergehölze dürfen nicht beseitigt bzw. entfernt werden. Ausnahmen hiervon sind die vom Vorstand angesetzten Arbeitseinsätze, bei denen Wildwuchs beseitigt wird. Auf die Ufervegetation ist entsprechend Rücksicht zu nehmen; ein Zertreten ist möglichst zu vermeiden.



## Gewässerordnung

Verboten ist, Tierarten, die an Feucht- oder Nassgebiete gebunden sind, dazu gehören auch die vom Fisch lebenden Tiere wie Fischadler, Eisvogel, Graureiher, Fischotter, zu verdrängen oder zu verfolgen. Während der Brutzeit dieser Tierarten ist besondere Rücksicht geboten.

Nicht zulässig ist es, Grundstücke oder Grundstücksteile ohne Erlaubnis des Eigentümers zu betreten, die in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzeinrichtung, wie Zäune, Mauern, Drähte oder Hecken gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert sind (befriedetes Besitztum). Zum befriedeten Besitztum gehören neben Wohngrundstücken u.a. Gärten, Hofräume und Firmengelände. Eingezäunte Viehweiden gehören nicht zum befriedeten Besitztum. Besondere Rücksichtnahme beim Betreten von Weiden, auf das sich dort aufhaltende Vieh muss aber für jeden Sportangler eine Selbstverständlichkeit sein. Zäune dürfen nicht entfernt oder zerstört werden. Einfahrten (Tore) sind nach dem Durchgehen sofort wieder zu schließen.

Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ist verboten, es sei denn, es werden die dafür von den örtlich zuständigen Behörden ausgewiesene Feuerstellen benutzt.

Das Zelten und das dauerhafte Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen ist generell verboten. Schirmzelte sind zur Wasserseite offen zu halten, so dass die Angeln jederzeit im Blickfeld bleiben.

Das Eisangeln bzw. das Angeln von geschlossenen Eisdecken ist untersagt.

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den für den Fahrverkehr freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. An den Gewässern, an denen Parkflächen vorgesehen sind, müssen diese benutzt werden. Parken außerhalb dieser Flächen ist dann nicht gestattet. Ansonsten dürfen Kraftfahrzeuge nur an den Wegrändern abgestellt werden, damit sie Durchfahrten der Grundstückseigentümer nicht behindern.

Das Angeln in den Gewässern des ASV unter erheblichem Alkoholeinfluss ist verboten.

### **2. Verhalten untereinander**

Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass andere beim Angeln nicht gestört oder behindert werden.



# Gewässerordnung

Jedes Mitglied am Gewässer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften der Satzung, der Gewässerordnung und besonderen Anordnungen des Vorstandes aktiv einzutreten. Die Duldung von Verstößen Anderer stellt einen Verstoß dieser Ordnung dar.

Beim **Spinn- und Fliegenfischen** fischt man natürlich nur kurze Zeit auf einem Platz und lässt diesen baldigst für den nächsten Angelfischer frei.

Der ASV tritt nicht für Streitigkeiten seiner Mitglieder an anderen Gewässern als an seinen Vereinsgewässern oder gepachteten Gewässern ein.

## § 8 Schonbestimmungen und Fangbeschränkungen

### 1. Artenschutz

Gemäß § 2 der Niedersächsischen Binnenfischereiordnung (BiFischO, NI) ist es derzeit verboten, beispielsweise folgende Fische zu angeln oder als Köderfisch zu verwenden:

- Bach-, Fluss- und Meerneunauge
- Bachschmerle
- Bitterling
- Elritze
- Groppe (Koppe, Mühlkoppe)
- Schlammpeitzger
- Steinbeißer

Lachse, Meerforellen, Nasen, Rapfen und Störe dürfen nur in Gewässern, in die sie als Besatz eingebracht worden sind, gefangen werden. Die Gewässer sind dem Fischereikundlichen Dienst anzuzeigen.

### 2. Haken und Köder

Die Friedfischangelei mit Zwillings- und Drillingshaken, sowie die Verwendung von lebenden, toten oder Stücken von Kleinstwirbeltieren (außer Fischen) ist verboten. Die Verwendung von Fröschen als Köder ist ebenfalls verboten.

An einem Tag dürfen nicht mehr als 10 Köderfische gefangen und tot mitgenommen werden. Das Mitbringen von lebenden Köderfischen ist verboten. Als Köderfische





## Gewässerordnung

dürfen derzeit verwendet werden (kann sich durch Änderungen oder Neuauflagen der Niedersächsischen Binnenfischereiordnung (BiFischO, NI) ändern):

Barsch, Brasse, Kaulbarsch, Gründling, Plötze, Rotfeder und Ukelei oder Teile davon. Hechte, Zander, Karpfen, Schleien, Goldfische, Kaulbarsche und alle Salmoniden dürfen **nicht** als Köderfische verwendet werden. Köderfische haben kein Mindestmaß.

### 3. Schonzeiten

In Anlehnung an § 4 der Niedersächsischen Binnenfischereiordnung (BiFischO, NI) gelten folgende Schonzeiten:

- Äsche vom 1. März bis 15. Mai
- Forelle vom 15. Oktober bis 15. Februar
- Hecht vom 15. Januar bis 30. April
- Quappe vom 1. Februar bis 30. August
- Zander vom 15. Januar bis 30. April

In den Schonzeiten ist das Spinnangeln mit natürlichem und künstlichem Köder untersagt; gleichzeitig ist das Fischen mit totem Köderfisch oder Fischfetzen verboten.

### 4. Mindestmaße

Es ist verboten, Fische folgender Art zu fangen und mitzunehmen, wenn sie nicht mindestens folgende Länge (Mindestmaß) haben:

- Aal 40 cm
- Aland 25 cm
- Äsche 30 cm
- Barbe 50 cm
- Barsch 15 cm
- Brasse 20 cm
- Döbel 25 cm
- Forelle 28 cm
- Hecht 50 cm
- Karpfen 35 cm
- Quappe 35 cm
- Rotaugen 20 cm



## Gewässerordnung

- Schleie 25 cm
- Wels 70 cm
- Zander 50 cm

Für nicht aufgeführte Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

Die Länge ist von der Kopfspitze bis zum äußeren Ende der Schwanzspitze zu messen. Der Fang ist in einem Zustand aufzubewahren, der die Kontrolle des Mindestmaßes zulässt.

### 5. Fangmengenbeschränkungen

Die Anzahl der Fische und Fischarten, die in einem Kalenderjahr oder pro Tag gefangen werden dürfen, wird vom Vorstand jährlich festgesetzt und auf dem Jahres-Fischerei-Erlaubnisschein ausgedruckt. Die Fänge sind unmittelbar nach der Landung und dem waidgerechten Versorgen in die entsprechende Spalte des eigenen Fischerei-Erlaubnisscheins einzutragen.

### 6. Anfüttern

Das Anfüttern in stehenden Gewässern ist grundsätzlich sehr sparsam durchzuführen.

Die Verwendung spezieller Aufzucht- oder Mastfutter oder Mischungen ähnlicher Zusammensetzung ist nicht gestattet.

Kartoffeln, Brot, Paniermehl und ähnliche Produkte dürfen bis zu einer maximalen Menge von insgesamt 2 kg Trockenmasse pro Angeltag - entsprechend zerkleinert - benutzt werden. Hierbei dürfen maximal 1/4 Liter Lebendfutter beigemischt werden.

Die Verwendung weiterer natürlicher Köder und aller nicht ausdrücklich zugelassener Mittel zum Anfüttern ist untersagt.

Für Gemeinschaftsfischen sind in den Ausschreibungen genaue Regelungen für das Anfüttern festzusetzen.

Der Vorstand kann für einzelne Gewässer ein Anfüttern verbieten. Details zum Anfüttern sind in den jeweiligen Fischerei-Erlaubnisscheinen vorgegeben.



## Gewässerordnung

### 7. Behandlung gefangener Fische

Der gefangene Fisch ist bei entsprechender Größe grundsätzlich mit geeignetem Unterfangkescher aus dem Wasser zu heben. Danach muss zum Lösen des Hakens ein Hakenlöser oder eine Hakenlösezange verwendet werden. Sitzt der Haken zu tief, ist das Vorfach sofort abzuschneiden.

Gefangene maßige Fische dürfen in der Regel nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Sie sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend waidgerecht zu töten und zu verwerten.

Das Ausnehmen und Abschuppen der Fische im Bereich der gesamten Gewässeranlagen ist untersagt.

Werden Fische lebend gefangen, deren Fang verboten ist, so sind sie unverzüglich und unter schonender Behandlung wieder ins Wasser zu setzen. Das gilt auch für untermaßige, während der Schonzeit gefangene oder im Hochlaich stehende Fische. Werden sie beim Fang getötet, oder sind sie nicht mehr lebensfähig, so sind sie unverzüglich am Wasser unschädlich zu beseitigen. Die Verwertung solcher Fische, etwa durch Verzehr, Verkauf, Verschenken, Verfüttern ist verboten.

Das Hältern lebender Fische ist grundsätzlich verboten. Der Vorstand kann **in begründeten Ausnahmefällen** (z.B. für Kontrollmaßnahmen) eine Hälterung vorübergehend erlauben. Zur lebenden Aufbewahrung von Fischen am Gewässer ist nur ein textiler Setzkescher zulässig. Salmoniden, Hechte und Zander dürfen nicht gehältert werden.

Für Kontrollmaßnahmen kann der Vorstand ein Abfischen der Gewässer mit Netzen oder die Elektrofischerei unter der Leitung des Gewässerwartes anordnen.

Teilnehmende Mitglieder haben sich den Weisungen des Gewässerwartes zu fügen.

Der Verkauf oder Tausch von in den Vereins- oder Pachtgewässern gefangenen Fischen ist grundsätzlich nicht gestattet.

### § 9 Fangkarten

Jedes Mitglied (jeder Gastangler) ist verpflichtet, beim Angeln eine Fangkarte, die der Verein ausgibt, zu führen und auf Verlangen der Gewässeraufsicht vorzuzeigen.



## Gewässerordnung

Gefangene maßige Fische sind sofort nach dem Fang zu wiegen und in die Fangkarte einzutragen. Die Fangkarte auf dem Fischerei-Erlaubnisschein muss folgende Einträge beinhalten:

- Name des Anglers
- Unterschrift des Erlaubnisscheininhabers
- Name des Gewässers (beim Erlaubnisschein für mehrere Gewässer)
- Art des Fisches
- Anzahl/Stückzahl
- Länge in cm
- Gewicht jedes einzelnen Fisches in Gramm
- Datum des Fanges

Die Fangkarte (Fangstatistik) ist mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand zuzustellen. Neue Fischerei-Erlaubnisscheine sind nur nach Rückgabe der Fangkarte erhältlich.

### § 10 Meldepflichten

Jedes Vereinsmitglied ist zur sofortigen Meldung verpflichtet bei:

- Vergiftung des Gewässers (oder bei Verdacht der Vergiftung)
- Einleitungen aller Art sowie Ölfilmern
- Müllablagerungen
- Atemnot von Fischen
- Fischsterben
- Fischkrankheiten
- Gewässerverschmutzung
- Fischvergehen und Fischfrevel.

Dabei sind erste Maßnahmen selbst einzuleiten. Zeugennamen, Kfz-, Boots- oder Schiffskennzeichen sind festzuhalten unter Angabe von Ort und Uhrzeit.

Die Telefonnummern der jeweiligen Gewässerwarte sind den Fischerei-Erlaubnisscheinen zu entnehmen. Ist einer der genannten Gewässerwarte nicht erreichbar, ist ein anderes Vorstandsmitglied oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.



# Gewässerordnung

## § 11 Sperrzeiten bei Vereinsveranstaltungen

### 1. Arbeitsdienst

Der Vorstand ist berechtigt, zur Hege und Pflege des Eigentums und der Pachtgewässer Arbeitseinsätze einzuberufen. Jedes Mitglied ist gehalten, die einberufenen offiziellen Arbeitsdienste zu leisten. An Tagen mit den vom Vorstand angesetzten Arbeitseinsätzen gilt ein Angelverbot vom Beginn bis zum Ende des jeweiligen Arbeitseinsatzes.

### 2. Gewässerreinigung

Alle Vereins- und Pachtgewässer sind von 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr für jegliches Angeln gesperrt, an denen der Vorstand Gewässersäuberungsaktionen festsetzt.

### 3. Mitgliederversammlung

An dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, sind die Vereinsgewässer für die Zeit der Mitgliederversammlung gesperrt.

### 4. Besatzmaßnahmen

Nach einem Fischbesatz ist das gezielte Angeln auf die besetzte Fischart für 2 Wochen zu unterlassen.

### 5. Fischereiveranstaltung

Die Vereins- oder Pachtgewässer, in denen eine fischereiliche Veranstaltung durchgeführt werden soll, bleibt während der Veranstaltung für jegliches Angeln außerhalb der Veranstaltung gesperrt. Weitere Einschränkungen kann der Vorstand von Fall zu Fall anordnen.

Nach einem Gemeinschaftsfischen ist das Gewässer, das beim Gemeinschaftsfischen beangelt wurde, gesperrt. Andere Vereins- oder Pachtgewässer dürfen ab 14.00 Uhr des gleichen Tages befischt werden. Die Fangbeschränkungen dürfen nicht überschritten werden.

An Festveranstaltungen, an denen der Verein Veranstalter ist, gilt ein Angelverbot, wenn die Mitglieder vorher zum Dienst beim Fest aufgefordert wurden. Das gilt auch für die Auf- und Abbautage für die genannten Veranstaltungen.



## Gewässerordnung

Weitere Gewässersperrungen können vom Vorstand beschlossen werden und werden dann über die Medien oder über Aushang bekannt gegeben.

### § 12 Verstöße gegen die Gewässerordnung

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf unberechtigt Fischende und Fischfrevler zu achten, und sie haben – möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, Gewässerwarte oder Organe der Polizei – zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter beizutragen.

Verstöße gegen die Gewässerordnung und die Gewässerordnungen von Interessengemeinschaftsgewässern werden nach der Satzung des ASV Sassenburg e.V. geahndet. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gewässerordnung und die für das Fischereirecht, den Umweltschutz, den Tierschutz ergangenen gesetzlichen Bestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Solche Ordnungswidrigkeit kann durch die zuständige Verwaltungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,- geahndet werden (§ 62 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1.2.1978).

### § 13 Schlussbestimmungen

Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausübung des sportlichen Angelns (An- und Rückfahrt einbegriffen) entstehen, haftet der Verein und der Verpächter des Gewässers nicht.

Jeder Angler ist für die Ausübung der Angelfischerei eigenverantwortlich. Ebenso ist jedes Mitglied für die Beachtung und Einhaltung der Grenzen der Fischereirechte des ASV selbst verantwortlich.

Bei Abweichungen der Vorgaben der Fischerei-Erlaubnisscheine von dieser Gewässerordnung gelten die Bestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Fischerei-Erlaubnisscheine.

Weitere von dieser Gewässerordnung abweichende oder einschränkende Bestimmungen hat der Vorstand den Mitgliedern vorher im Rundschreiben oder auf geeignete Weise (Presseinformation, Aushang) bekannt zu geben



## Gewässerordnung

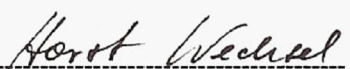



Diese Gewässerordnung in der vorliegenden Form wurde auf der Jahreshauptversammlung am 16. Februar 2008 beschlossen.

Mit Inkrafttreten dieser Gewässerordnung zum Zeitpunkt des Eintrags der Satzung ins Vereinsregister verlieren alle alten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

**Die Gewässerordnung entspricht dem Stand Februar 2008.**

Sassenburg, den 16. Februar 2008

Der Vorstand

 ----- 1. Vorsitzender	 ----- 2. Vorsitzender
 ----- 1. Kassenwart	 ----- Schriftführer